Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

27. Auflage 2027
ISBN 978-3-406-84983-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

eingeschränkt. Aber auch die AN werden durch zwgd. ArbR beschränkt. Sie können zB AZRegelungen, die das ArbZG ausschließt, nicht treffen, müssen Beschäftigungsverbote (zB §§ 3, 4 MuSchG) beachten und gesetzl. Formen und Fristen wahren sowie Auskunfts- und Zahlungspflichten übernehmen. Solchen Regelungen ist ein Berufsbezug immanent; der Prüfung einer gesonderten berufsregelnden Tendenz bedarf es daher nicht.

Darüber hinaus kommt gerade im ArbR der aus Art. 12 I folgenden **Schutzpflicht** (→ Rn. 3, 33 ff.) eine bes. Bedeutung zu. Gesetzgebung und Rspr. müssen sicherstellen, dass der AG sein soziales Übergewicht bei Abschluss des Arbeitsvertrags und der Ausgestaltung der vertragl. Regelungen nicht unkontrolliert zur Durchsetzung einseitiger Interessenwahrnehmung nutzt (vgl. BVerfG 7.2.1990, NJW 1990, 1469; 6.6.2018, NZA 2018, 774). Auch der Bestand des Arbeitsplatzes darf nicht gänzl. ungeschützt bleiben, obwohl jeder Bestandsschutz die Berufsfreiheit des AG tangiert und uU auch für andere Arbeitsplatzbewerber als Zugangshindernis wirkt (BVerfG 27.1.1998, NZA 1998, 470). Das sich hierbei ergebende Spannungsverhältnis zwischen den konfligierenden Grundrechtspositionen muss zum **Ausgleich** gebracht werden (BVerfG 6.6.2018, NZA 2018, 774; BAG 10.11.2021, NJW 2022, 1558). Daraus ergibt sich jedoch nicht etwa ein bestimmtes ArbR, das verfassungsrechtl. zwgd. vorgeschrieben wäre. Bei der Verwirklichung der Schutzpflicht hat der Gesetzgeber – wie auch sonst bei der Verfolgung berufs-, arbeits- und sozialpolitischer Ziele – einen weiten Gestaltungsspielraum (BAG 15.8.2012, NZA 2013, 45). Die Verf. markiert als Rahmen den gebotenen Mindestschutz (Untermaßverbot) und die max. zuläss. Freiheitsbeschränkung (Übermaßverbot). Das breite Feld zwischen diesen Grenzmarken ist rechtspolitischer Gesetzgebung zugängl., deren Vorschr. allerdings von der Rspr. verfassungsgeleitet auszulegen sind (Dieterich AuR 2007, 65; → Vor Art. 1 Rn. 63). **22**

IV. Schranken und Grenzen der Einschränkbarkeit

1. Gesetzesvorbehalt. Nach Art. 12 I 2 kann die Berufsfreiheit durch G oder aufgrund eines G „geregelt" werden. Zwar scheint dieser Vorbehalt nach seiner sprachl. Fassung nur die Berufsausübung zu betreffen. Da die Berufsfreiheit aber zu Recht ganz überwiegend als einheitl. Grundrecht angesehen wird (→ Rn. 1), erstreckt er sich ebenso auf die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl (BVerfG 24.4.1991, NJW 1991, 1667). Erforderl. ist eine gesetzl. Grdl., die den verfassungsrechtl. Anforderungen an grundrechtseinschränkende G genügt (BVerfG 8.12.2010, NJW 2011, 665). **23**

Jede Einschränkung bedarf damit der Grdl. eines **formell verfassungsgemäßen G** (BVerfG 23.3.2022, NJW 2022, 1672 Rn. 18; 23.9.2025, NVwZ 2026, 149 – Triage II). Verwaltungsvorschr. genügen daher ebenso wenig (BVerwG 6.11.1986, NVwZ 1987, 315) wie StandesRL (BVerfG 14.7.1987, NJW 1988, 191). Berufsregelnde RechtsVO, die sich auf eine ausreichende Ermächtigung iSv Art. 80 stützen können, erfüllen hingegen die formellen Eingriffsvoraussetzungen; sie ergehen „aufgrund eines G" (BVerfG 22.10.2014, NJW 2015, 394 – FachanwaltsO). Das Gleiche gilt für **Richterrecht** mit berufsregelnder Wirkung (BVerfG 8.4.1998, NJW 1998, 2269). Entsch., die eine gesetzl. Lücke feststellen und schließen, ergehen dementspr. „aufgrund eines G" (BVerfG 4.7.1989, NJW 1989, 2611), das gesetzesvertretende Richterrecht zum Arbeitskampf sogar aufgrund der Verf. (BVerfG 26.6.1991, NZA 1991, 809). **24**

TV sind keine formellen G und können ihre berufsregelnden Normen auch nicht auf eine gesetzl. Grdl. stützen (**aA** Däubler/Däubler Einl. Rn. 124a; Waltermann RdA 1990, 138 (142 f.)). Soweit das TVG tarifl. Regelungen mit Rechtsnormqualität ausstattet, handelt es sich um die durch Art. 9 III gebotene Ausgestaltung der Tarifautonomie (→ Art. 9 Rn. 70). Es geht dabei um keinen Eingriff in die Berufsfreiheit, sondern um den Ausgleich der kollidierenden Berufsfreiheiten von AG und AN mit den Mitteln der kollektiven Privatautonomie (→ Vor Art. 1 Rn. 22 f.). Voraussetzung dieses speziellen Schutzkonzepts ist eine mitgliedschaftl. Legitimation (→ Art. 9 Rn. 68). Wo diese Legitimationsgrdl. überschritten wird, bedarf es bes. rechtsstaatl. Sicherungen. AVE sind nach Ansicht des BVerfG gerade „noch ausreichend demokratisch legitimiert" (BVerfG 24.5.1977, NJW 1977, 2255; 15.7.1980, NJW 1981, 215 – allerdings beide ohne Prüfung am Maßstab von Art. 12 I). **Tarifl. Betriebsnormen,** die AN ungeachtet einer Gewerkschaftszugehörigkeit belasten, fehlt die mitgliedschaftl. Legitimation. Soweit mit ihnen ein Eingriff in grundrechtl. geschützte Positionen verbunden ist, unterliegen sie einer am Grds. der Verhältnismäßigkeit auszurichtenden Inhaltskontrolle (BAG 8.12.2010, NZA 2011, 751). **25**

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung/Stufenlehre. Die materielle Grenze der Einschränkbarkeit wird durch den **Grds. der Verhältnismäßigkeit** markiert, der nicht schematisch angewendet werden kann (BAG 31.1.2019, AP SGB II § 6c Nr. 7). Je intensiver die Berufsfreiheit eingeschränkt wird, desto schwerer müssen die Gründe dafür wiegen und desto strenger ist die Kontrolle des BVerfG iRd Prüfungsprogramms der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit; → Vor Art. 1 Rn. 30). Grds. übt das BVerfG allerdings betonte Zurückhaltung bei der Bewertung gesetzgeberischer Ziele, Lagebeurteilungen und Prognosen (BVerfG 12.1.2016, NJW 2016, 700 Rn. 50). Auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftsordnung oder des Infektionsschutzes (BVerfG 23.3.2022, NJW 2022, 1672) wird dem Gesetzgeber ein bes. weitgehender Einschätzungs- und Prognosevorrang zugestanden (BVerfG 29.6.2016, NJW-RR 2016, 1349 Rn. 64; 17.11.1992, NVwZ 1993, 878). **26**

Das bedeutet prakt. die Beschränkung der gerichtl. Nachprüfung auf eine Vertretbarkeitskontrolle auf der Basis der dem Gesetzgeber verfügbaren und absehbaren Fakten. Bei der Angemessenheitsprüfung kommt es auf eine generalisierende Betrachtungsweise des jeweils betroffenen Wirtschaftszweigs, nicht auf die Interessenlage des Einzelnen an; Ausnahmen sind daher insoweit von Verfassungs wegen nicht geboten (BVerfG 23.3.2022, NJW 2022, 1673 Rn. 31). Gleichwohl können gelegentl. fehlende Ausnahmeregelungen für bes. Umstände zu einer Unangemessenheit führen (BVerfG 12.12.2006, NJW 2007, 979). Gleiches gilt, wenn sich die tats. Umstände und Erkenntnisse nachhaltig geändert haben (BVerfG 23.9.2025, NJW 2025, 3484). Einer bes. sorgfältigen Abwägung bedarf es, wenn der zu regelnde Sachverhalt komplex ist und wiss. gesicherte Erkenntnisse fehlen (BVerfG 24.11.2010, NJW 2009, 1803 Rn. 135 [GentechnikG]). Bestehen bei den vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Erkenntnisse erhebl. Unsicherheiten, kann – nach Überprüfung und Neubewertung – eine Nachbesserung erforderl. sein, wenn sich die Fakten als falsch erweisen oder grdl. verändern (BVerfG 16.3.2004, NVwZ 2004, 597 Rn. 88). Schließl. wird sogar die Folgerichtigkeit eines Eingriffskonzepts kontrolliert (BVerfG 30.7.2008, NJW 2008, 2409). Bei neuen Anforderungen an die Berufsausübung oder -wahl bedarf es angemessener Übergangsregelungen (BVerfG 4.5.2012, NJW 2012, 1941; 7.3.2017, NVwZ 2017, 1111).

27 Um die Eingriffsintensität einer Berufsfreiheitsbeschränkung erfassen zu können, ordnet sie das BVerfG in einem ersten Prüfungsschritt einer von drei Kategorien zu, die schon im Apotheken-Urt. v. 11.6.1958 (BVerfGE 7, 377 (405 ff.)) entwickelt und als **„Stufenlehre“** bezeichnet wurden. Danach ist der Gesetzgeber am freiesten bei Regelungen der Berufsausübung; hier genügen „ausreichende Gründe des Gemeinwohls“ (BVerfG 2.3.2010, NJW 2010, 833 Rn. 297; 22.5.1996, NJW 1996, 3067), die auch in einer Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Beschäftigten bestehen können (BVerfG 27.1.2026, NZA 2026, 739 Rn. 116). Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl wiegen weitaus schwerer und müssen deshalb an strengere Anforderungen gebunden werden. Bei Berufswahlbeschränkungen ist zwischen subj. und obj. Zulassungsvoraussetzungen zu unterscheiden. Während die Ersteren nur an pers. Eigenschaften oder Leistungen anknüpfen und deshalb weniger intensiv wirken, betrachtete das BVerfG obj. Zulassungsvoraussetzungen (zB Bedürfnisprüfungen) als schwerste Form eines Eingriffs in die Berufsfreiheit, die nur zur Abwehr nachweisbar oder höchstwahrscheinl. schwerwiegender Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt seien. Dazu zählt auch das Anliegen, einen Konkurrenzschutz für bestimmte Berufe aufzuheben (BVerfG 4.2.2010, NVwZ-RR 2011, 385). Eingriffe in die Arbeitsplatzwahl stellt das BVerfG Berufswahlbeschränkungen weitgehend gleich (BVerfG 21.2.1995, NZA 1995, 619).

28 Im Laufe einer umfangr. Kasuistik hat sich das BVerfG mehr und mehr davon überzeugen lassen, dass die drei Stufen weder ausreichen, um das **diff. Spektrum** staatl. Interventionen zu erfassen, noch zuverlässige Indikatoren der Eingriffsintensitäten bieten. Eine klare Trennung ist wegen des weiten Berufsbegriffs oft gar nicht mögl. So können Regeln der Berufsausübung wie Zugangsvoraussetzungen wirken (BVerfG 6.10.1987, NZA 1989, 28). Inkompatibilitätsregeln haben – als Berufswahlbeschränkung – sowohl obj. als auch subj. Elemente; die Eingriffsintensität hängt va von der Konkurrenzsituation ab (BVerfG 4.11.1992, NJW 1993, 317). Insg. hat die Stufenlehre zwar noch **didaktische Funktion,** aber das Abwägungsprogramm des BVerfG arbeitet nicht mit drei tatbestandl. klar abgegrenzten Stufen, sondern mit einer ansteigenden Rampe, bei der die **Berufswahlfreiheit** den existentiellen Kern der berufsbezogenen Freiheitsgewährleistung kennzeichnet, dessen Beschränkung als denkbar intensivster Eingriff anzusehen ist (BVerfG 14.1.2014, NJW 2014, 613; Überbl. bei Sachs/Mann Rn. 125 ff.).

29 **3. Grundgesetzliche Schranken.** Das GG selbst beschränkt die Berufsfreiheit. So enthält **Art. 48** Schutzvorschr. zugunsten von Abgeordneten (Urlaub, Kündigungsschutz), die auch private AG binden. **Art. 140 iVm Art. 139 WRV** schützt den Sonntag und staatl. anerkannte Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und beschränkt damit die Berufsfreiheit beider Arbeitsvertragsparteien. Schließl. eröffnet **Art. 33 V** die Möglichkeit zu Sonderregelungen für den öffentl. Dienst und bildet damit als kollidierendes VerfRecht eine zusätzl. Schranke (vgl. Jarass/Pieroth Rn. 85). Hingegen bildet die Schutzfunktion anderer Grundrechte keine Schranke; sie führt nur zu einer Kollision, die Gesetzgeber und Rspr. im Wege **prakt. Konkordanz** auflösen müssen (→ Vor Art. 1 Rn. 56; BAG 10.11.2021, NJW 2022, 1558).

V. Arbeitsrechtliche Problemschwerpunkte

30 **1. Abschlussfreiheit.** Die Berufsfreiheit umfasst auch die Freiheit zu entscheiden, ob und mit wem man einen Arbeitsvertrag schließen will (dazu Hillgruber ZRP 1995, 6 (7)). Das ArbR kennt eine Vielzahl von Vorschr. und Grds., die diesen Entscheidungsfreiraum von AG und AN mehr oder weniger stark einschränken: Verfahrensvorschr., Vorgaben für das Auswahlermessen (§ 2 AGG), Abschlussverbote, punktuell sogar Übernahmepflichten (§ 78a BetrVG, § 10 AÜG, § 613a BGB), Kündigungsbeschränkungen (BAG 18.3.2014, NZA 2014, 957) und Wiedereinstellungsansprüche (BAG 20.10.2015, NZA 2016, 299 Rn. 18). Alle diese Regelungen greifen in die Freiheit der Berufsausübung ein. Daher bedürfen sie für ihre Rechtfertigung „ausreichender Gründe des Gemeinwohls“ und müssen dem Grds. der Verhältnismäßigkeit genügen. Anges. des gesetzgeberischen Gestaltungsfreiraums lässt sich ihre Verfassungsmäßigkeit im Allg. allerdings kaum ernsthaft anzweifeln. Das gilt ebenso für die sektoralen

Fremdpersonaleinsatz- und Kooperationsverbote im Bereich der Fleischwirtschaft (§ 6a GSA Fleisch; Däubler NZA 2021, 86; erfolgloses Eilverf. BVerfG 29.12.2020, NZA 2020, 120), das Recht der AN auf Verringerung der AZ in § 8 I TzBfG (BAG 18.2.2003, NZA 2003, 1392) sowie die Fiktion eines ArbVerh. nach § 9 I Nr. 1a iVm § 10 I 1 AÜG (BAG 5.3.2024, NZA 2024, 984). Auch das Vorbeschäftigungsverbot in § 14 II 2 TzBfG begegnet keinen grds. verfassungsrechtl. Bedenken, soll aber in bestimmten Konstellationen unzumutbar sein (BVerfG 6.6.2018, NZA 2018, 774).

Probl. sind demggü. echte individualrechtl. **Kontrahierungszwänge.** Solche sind zur Sicherung verfassungsrechtl. Grundsatzentsch. (wie zB Art. 3 II und III, Art. 5 I, Art. 9 III) zuläss., aber aus konventionsrechtl. Gründen nicht zwgd. geboten (BAG 20.10.2015, NZA 2016, 299). Sie bedürfen allerdings einer gesetzl. Grdl., wie zB § 18 II AGG (weitergehend wohl Neuner JZ 2003, 57 (61)). Will der Gesetzgeber keinen Kontrahierungszwang zu Gunsten diskriminierter Bewerber oder Bewerberinnen anordnen, verletzt er das Untermaßverbot, wenn er keine anderen wirkungsvollen Sanktionen – wie zB Schadensersatzansprüche – schafft. Die Rspr. muss die ihr dafür gebotenen Instrumente nutzen (BVerfG 16.11.1993, NZA 1994, 745; im gleichen Sinne zum Schutz der Meinungsfreiheit bei der Übernahme von Auszubildenden BVerfG 19.5.1992, NJW 1992, 2409). **31**

Beim **Betriebsübergang** ist nach § 613a I BGB die Abschlussfreiheit des Erwerbers zugunsten des Interesses der AN am Erhalt ihrer Arbeitsplätze beschränkt. Der Erwerber ist gezwungen, in die Rechte und Pflichten bestehender ArbVerh. einzutreten. Das Interesse der AN am Erhalt des selbstgewählten AG wird durch ihr Widerspruchsrecht nach § 613a IV BGB geschützt (BVerfG 15.1.2015, BeckRS 2015, 03433), so dass ihre Berufsfreiheit mangels Kontrahierungszwangs nicht tangiert ist. Ein Widerspruchsrecht der AN fehlt jedoch vielfach bei der **Privatisierung** öffentl. Rechtsträger durch Bundes- oder LandesG und einem damit einhergehenden Wechsel des AG. Hier handelt es sich um einen Eingriff in die freie Wahl des Arbeitsplatzes, weil ein neuer AG aufgedrängt und der alte AG kraft G entzogen wird. Eingriffsverstärkend wirkt sich zudem der Systemwechsel vom öffentl. Dienst in die Privatwirtschaft aus. Bei diesem Eingriff ist der Verhältnismäßigkeitsgrds. zu beachten (BAG 2.3.2006, NZA 2006, 848; BVerfG 25.1.2011, NZA 2011, 400 Rn. 79; zur Verfassungswidrigkeit des § 6c SGB III – Jobcenter – BAG 26.9.2013, AP SGB II § 6c Nr. 1). Dieser ist verletzt, wenn bei der Überleitung des ArbVerh. der grundrechtl. geschützte Bestandsschutz der AN völlig ignoriert wird (BVerfG 25.1.2011, NZA 2011, 400 Rn. 94). Auch das **Weisungsrecht** des AG nach § 106 GewO berechtigt diesen nicht, die Erbringung der Arbeitsleistung bei einem anderen AG anzuordnen und den AN dessen Weisungsrecht zu unterstellen. Hierfür bedarf einer vertragl., tarifl. oder gesetzl. Grdl. (BAG 14.7.2010, AP GG Art. 12 Nr. 143). Bei einem gesetzl. angeordneten Übergang eines ArbVerh. kann eine Verdrängung vertragl. in Bezug genommener TV bestimmt werden, sofern der damit verbundene Eingriff in die Abschlussfreiheit des AN verhältnismäßig ist (BAG 11.12.2019, NZA 2020, 642). **32**

2. Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen. Prakt. bedeutsamer ist die Ausstrahlungswirkung der Berufsfreiheit bei der gerichtl. **Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen.** Jeder richterl. Eingriff in den Vertragsinhalt ist theoretisch zugleich ein Grundrechtseingriff in die Vertrags- und Berufsfreiheit sowohl des AG als auch des AN. Aber prakt. sind diese Freiheiten der Vertragspartner höchst ungleich verteilt. Der Vertragsinhalt wird idR nicht ausgehandelt, sondern vom AG weitgehend diktiert. Das BVerfG fordert daher bei „strukturell ungleicher Verhandlungsstärke" sowie einseitig und übermäßig stark belastendem Verhandlungsergebnis zu Lasten des unterlegenen Teils eine **Kompensation** durch das Recht. Dem dienen gesetzl. Regelungen zur Inhaltskontrolle von Verträgen (BVerfG 23.11.2006, NZA 2007, 85; 14.11.2018, NZA 2019, 112) oder die Schutzpflicht der Gerichte bei der Auslegung von Generalklauseln (→ Vor Art. 1 Rn. 44). Ganz allg. schützt Art. 12 das Interesse des AN an zumutbaren Arbeitsbedingungen (BVerfG 29.12.2004, NZA 2005, 153; 23.11.2006, NZA 2007, 85). **33**

Von Bedeutung ist insb. der sich aus der Berufsfreiheit ergebende **Mobilitätsschutz.** So werden Klauseln, die Kündigungserschwerungen für den AN bewirken, hins. ihrer Intensität und sachl. Rechtfertigung überprüft. Dies betrifft va die verschiedensten **Rückzahlungs-** (BAG 11.12.2018, NZA 2019, 781; 1.3.2022, NZA 2022, 786; 20.6.2023, NZA 2023, 1384 Rn. 30; 5.9.2023, NZA 2024, 325) und **Verfallklauseln** (BAG 19.3.2025, NZA 2025, 927) sowie **Stichtagsregelungen** (BAG 3.7.2024, NZA 2024, 1415; 21.5.2025, NZA 2925, 1254). Auch bei der Ausgestaltung von **Versorgungszusagen** kann die Berufsfreiheit des AN in den Blick zu nehmen sein (BVerfG 15.7.1998, NZA 1999, 194). Diese ist berührt, wenn die Gewährung einer Invalidenrente von einer rechtl. Beendigung des ArbVerh. anhängig gemacht wird (BAG 10.10.2023, NZA 2024, 413; 21.11.2023, NZA 2024, 639). Bedeutsam ist der grundrechtsgeleitete Mobilitätsschutz auch auf dem Gebiet des **Berufssports,** wo Transfer- oder Ausbildungsentschädigungen übl. sind, für die betroffenen Sportler aber einem Berufsverbot gleichkommen können. Deren Wirkungen sind an Art. 12 zu messen (BAG 11.11.1996, NZA 1997, 647). Zudem darf bei einem grenzüberschreitenden Transfer in der Union die durch Art. 45 AEUV gewährleistete Grundfreiheit nicht unangemessen beeinträchtigt werden (vgl. EuGH 15.12.1995, NZA 1996, 191 – Bosman; 13.4.2000, NZA 2000, 645). **34**

Auf der gleichen Linie liegt die Rspr. zu **Nebentätigkeitsverboten.** Auch hier muss die Berufsfreiheit des AN Berücksichtigung finden. Daher erfordert die Wirksamkeit solcher Klauseln ein überwiegendes, berechtigtes AG-Interesse (BAG 24.3.2010, NZA 2010, 693). Eine uneingeschränkte **Stillschweigens-** **35**

verpflichtung (sog. Catch-all-Klausel) nach Beendigung des ArbVerh. schränkt die Berufsfreiheit des AN von vornherein übermäßig ein (BAG 17.10.2024, NZA 2025, 112). Bei der Fortbildung des Rechts der nachvertragl. **Wettbewerbsverbote** hat das BAG ebenfalls wiederholt auf Art. 12 abgestellt (vgl. BAG 8.2.1974, AP HGB § 74c Nr. 4 unter III 4).

36 **3. Bestandsschutz.** Schwerpunkt und Prüfstein der arbeitsrechtl. Bedeutung von Art. 12 sind der Kündigungsschutz und das Befristungsrecht (BVerfG 15.11.2018, NZA 2019, 302). Diese betreffen nicht nur die Abwehr- und die Schutzfunktion der Berufsfreiheit, sondern sie berühren auch die – gegenläufigen – grundrechtl. gewährleisteten Belange beider Vertragspartner. Der AG hat ein Interesse daran, nicht unbegrenzt an einmal begr. Dauerschuldverhältnisse gebunden zu werden oder diese von vornherein nur für einen vorübergehenden Zeitraum eingehen zu können. Der AN, der ein Interesse an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes hat, bedarf des Schutzes gegen die einseitige Ausübung privater Gestaltungsmacht und gegen die Unsicherheit des Fortbestands seines ArbVerh.

37 Der **gesetzl. Kündigungsschutz** entspricht grds. den aus Art. 12 resultierenden Vorgaben mit einem diff. und komplizierten Regelwerk, obwohl es insg. in dieser konkreten Ausgestaltung nicht verfassungsrechtl. vorgegeben ist (BVerfG 24.4.1991, NJW 1991, 1667; 27.1.1998, NZA 1998, 470). Verfassungsgemäß ist auch § 9 KSchG (BVerfG 22.10.2004, NZA 2005, 41), das bereits ab Vertragsschluss geltende Kündigungsverbot von Schwangeren nach § 17 I MuSchG (BAG 27.2.2020, NZA 2020, 721 Rn. 25) sowie die Befristung der nachträgl. Klagezulassung (§ 5 III 2 KSchG) auf sechs Monate (BAG 28.1.2010, NJW 2010, 2681 Rn. 34 ff.). Gleiches gilt für das **Befristungsrecht** (BVerfG 6.6.2018, NJW 2018, 2542; BAG 22.9.2021, NZA 2022, 411; zur Verfassungswidrigkeit einer länder-rechtl. Anschlusszusage für wiss. Personal von Hochschulen: BVerfG 25.6.2025, BeckRS 2025, 15833).

38 Ungeachtet dessen muss auch bei der konkreten **Anwendung** der jeweiligen Bestimmungen durch die **Gerichte** die Berufsfreiheit beachtet werden. Da die Rspr. an die Grundrechte gebunden ist, sind die einzelnen Normen ggf. verfassungskonform auszulegen und anzuwenden (vgl. zu Beanstandungen BVerfG 8.7.1997, NZA 1997, 932; 19.3.1998, NZA 1998, 587; 21.6.2006, NZA 2006, 913 f.). Mit dieser Begr. hat das BAG den Tatbestand der **Verdachtskündigung** eingegrenzt (31.1.2019, NZA 2019, 893; dazu BVerfG 15.12.2008, BeckRS 2011, 87024). Zudem wird dem AN bei Fehlgehen der Prognose einer betriebsbedingten Kündigung ein **Wiedereinstellungsanspruch** zugebilligt (BAG 27.2.1997, NZA 1997, 757). Bei einer gerichtl. **Auflösung des ArbVerh.** nach § 9 KSchG ist Art. 12 ebenfalls zu berücksichtigen. Erforderl. ist eine Abwägung der wechselseitigen, jeweils durch die Verf. geschützten Interessen von AN und AG (BVerfG 15.12.2008, BeckRS 2011, 87024). Zudem darf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast den Schutz von Art. 12 nicht leerlaufen lassen (BVerfG 22.10.2004, NZA 2005, 41). Sollen Äußerungen im Prozess die Auflösung begründen, ist zugunsten des AN Art. 5 I zu berücksichtigen und zu prüfen, ob diese durch berechtigte Interessen gedeckt sind (BVerfG 8.11.2016, BeckRS 2016, 55564).

39 Bei der Kontrolle **befristeter Arbeitsverträge** lässt sich das BAG ebenfalls von der Schutzfunktion des Art. 12 leiten (stRspr; BAG 18.10.2006, NZA 2007, 332; 17.4.2019, NZA 2019, 1223), wobei uU prakt. Konkordanz mit anderen Grundrechten erreicht werden muss (zur Religionsfreiheit BAG 7.2.2024, NZA 2024, 1058; zur Kunstfreiheit BAG 2.7.2003, AP BGB § 620 Bedingung Nr. 29 unter 3; zur Wissenschaftsfreiheit BAG 15.2.2017, NZA 2017, 1258). So wurde in Wahrnehmung der grundrechtl. Schutzpflicht eine Obergrenze für eine tarifvertragl. Abweichung iSd § 14 II 3 TzBfG bestimmt (BAG 15.8.2012, NZA 2013, 45; 26.10.2016, NZA 2017, 463).

40 Art. 12 GG gebietet auch **außerhalb des Geltungsbereichs des KSchG** einen Mindestschutz des AN vor einem Verlust seines Arbeitsplatzes. Nach der Rspr. des BVerfG ist dieser Schutz durch die zivilrechtl. Generalklauseln, die einer sitten- oder treuwidrigen Ausübung des Kündigungsrechts entgegenstehen und bei denen der objektive Gehalt der Grundrechte zu beachten ist, zu gewährleisten (BVerfG 21.6.2006, NZA 2006, 913; 27.1.1998, NZA 1998, 470). Dies gilt sowohl für AN im Kleinbetrieb als auch für die Kündigung eines ArbVerh. in der Wartezeit (BAG 30.3.2023, NZA 2023, 898). Konkrete Regelungen, die als Untergrenze den Mindeststandard markieren, lassen sich aus der Verf. nicht ableiten. Der durch §§ 242, 138 BGB vermittelte Schutz darf jedenfalls nicht dazu führen, dass auch für diese AN die Maßstäbe des KSchG gelten (BVerfG 21.6.2006, NZA 2006, 913; BAG 30.3.2023, NZA 2023, 898). Muss der AG bei einer **betriebl. veranlassten Kündigung** unter mehreren AN eine Auswahl treffen, hat er ein durch Art. 12 GG gebotenes Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme zu wahren; andernfalls verstößt die Kündigung gegen § 242 BGB (BAG 21.2.2001, NZA 2001, 833). Das BVerfG hat ferner die Berücksichtigung von werdenden Müttern, Schwerbehinderten, älteren AN und Alleinerziehenden bes. angemahnt (24.4.1991, NJW 1991, 1667). Langjährige Mitarbeit und das dadurch erdiente Vertrauen bei der Auswahlentsch. darf ebenfalls nicht bedeutungslos sein (BVerfG 27.1.1998, NZA 1998, 470). Da der grundrechtl. gebotene Mindestbestandsschutz für Arbeitsplätze nicht auf ArbVerh. beschränkt ist, dürfen auch **arbeitnehmerähnl. Personen** (→ BGB § 611a Rn. 86 ff.) bei einer Kündigung ihres Vertrages nicht völlig schutzlos sein (Oetker FS 50 Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit RhPf, 1999, 271).

41 **4. Mitbestimmung.** Die Regelungen über die **Unternehmensmitbestimmung** müssen sich an Art. 12 GG messen lassen, da sie letztl. die Berufsausübungsfreiheit betreffen (BVerfG 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (365)). Das BVerfG hat den nach Erlass des MitbestG v. 4.5.1976 gegen eine Reihe von

Bestimmungen erhobenen Verfassungsbeschwerden allerdings nicht stattgegeben. Nach seiner Ansicht sind die damit einhergehenden Beeinträchtigen von Art. 12 durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Dabei ist es davon ausgegangen, dass die den Unternehmen verbürgte Freiheit in einem „sozialen Bezug" und einer „sozialen Funktion" steht, die sich daraus ergibt, dass sie nur mit Hilfe der AN, deren Interessen ebenfalls durch Art. 12 geschützt sind, wahrgenommen werden kann (BVerfG 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (365)).

Eine **betriebl. Mitbestimmung** ist zwar von Verfassungswegen nicht geboten. Mit der Grundentsch. hierzu hat der Gesetzgeber allerdings das Sozialstaatsprinzip ausgestaltet (BVerfG 17.6.2015, NZA 2015, 820). Damit einhergehende Eingriffe in Grundrechte des AG sind durch sachgerechte und vernünftige Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt (BAG 20.2.2019, NZA 2019, 1147 Rn. 48). Dementspr. schließt das BetrVG den BR von unternehmerischen Entsch. nicht von vornherein und generell aus. Dies verlangt auch Art. 12 I nicht (BVerfG 18.12.1985, NJW 1986, 1601). Bei der Ausgestaltung von BV kann der Berufsfreiheit der AN Bedeutung zukommen. Dies gilt insb. dann, wenn die Freiheit zur Arbeitsplatzwahl betroffen ist (BAG 12.4.2011, NZA 2011, 989; 21.11.2023, NZA 2024, 639). **42**

5. Tarifvertragsrecht. Die uralte Streitfrage nach den **Grenzen der Tarifautonomie** wird auch iVm Art. 12 diskutiert (→ Art. 9 Rn. 87; → Vor Art. 1 Rn. 18 ff.). Sowohl AN wie AG reklamieren einen kollektivfreien Bereich immer dann, wenn kollektive Regelungen ihren individuellen Interessen (berufl. oder unternehmerischen) unerwünschte Grenzen setzen. Die damit gestellte Abgrenzungsfrage verlangt va die nähere Bestimmung des Begriffspaares **„Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen".** Art. 9 III bestimmt damit, was als koalitionsmäßige Betätigung gelten und Gegenstand tarifl. Regelung sein kann. Obwohl damit eine Grenze von zentraler Bedeutung für das ArbR benannt ist, wird eine endgültige Klärung letztl. nicht gelingen, weil neue tarifpolitische Ansätze die Diskussion immer wieder entfachen können (→ Art. 9 Rn. 81 ff.). Immerhin ist geklärt, dass die Berufsfreiheit zum Schutze der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie eingeschränkt werden kann. Damit hat das BVerfG die Rspr. des BAG gebilligt, wonach bestimmte Formen einer OT-Mitgliedschaft in einem AGVerband die Tarifbindung nicht ausschließen können (BVerfG 1.12.2010, NZA 2011, 60). **43**

Der Streit beschränkt sich aber nicht auf diese äußerste Grenze, die immerhin an verfassungsrechtl. Begriffe anknüpft. Darüber hinaus wird zT angenommen, Art. 12 eröffne auch innerhalb des von Art. 9 III geschützten Bereichs der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einen **kollektivfreien Bereich** (Säcker/Oetker Tarifautonomie S. 285 ff.; Beuthien ZfA 1984, 1 ff.; H. Wiedemann RdA 1986, 231 ff.; in diese Richtung auch BAG 3.4.1990, NZA 1990, 886). Dabei ist aber Vorsicht geboten. Zwar steht die Freiheit der **Berufswahl** weder für AN noch für AG zur kollektivvertragl. Disposition (→ Art. 9 Rn. 83). Regelungen, die die **Berufsausübungsfreiheit** beeinträchtigen, sind den TVParteien jedoch grds. mögl. Sowohl AN wie auch AG müssen ihre Berufsfreiheit im Arbeitsleben vertragl. einschränken, um ihre konträren Interessen angemessen ausgleichen zu können. Mit den bloßen Mitteln des Individualvertrags ist dies nicht zuverlässig erreichbar (→ Rn. 33). Die Verf. erwartet ihn von der kollektiv – und damit durch die TVParteien – ausgeübten Privatautonomie (→ Art. 9 Rn. 64). Grenzen ergeben sich nur dort, wo Regelungen im Streit stehen, die nicht mehr vom sachl. Schutzgehalt des Art. 9 III gedeckt sind (→ Art. 9 Rn. 83 f.) oder bei denen die Intensität der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe einer prakt. Konkordanzprüfung (→ Vor Art. 1 Rn. 23, 57) zu unzumutbaren Erg. führt. Bei einer Tarifregelung, die ledigl. die ordentl. Kündigung untersagt, ist das nicht der Fall, weil außerordentl. Kündigungen weiterhin mögl. sind (BAG 5.2.1998, NZA 1998, 771). Entspr. gilt für eine tarifl. Verpflichtung zur befristeten Übernahme von Auszubildenden (BAG 14.10.1997, NZA 1998, 775; Kania/Kramer RdA 1995, 287 (289); Oetker RdA 1997, 91; zur spezifischen Interessenlage bei leit. Ang. vgl. Sieben NJW 2005, 1095). Hingegen sind Betriebsverfassungsnormen, die die Mitbestimmung in wirtschaftl. Angelegenheiten so weit ausdehnen, dass sie die Unternehmensführung prakt. entziehen, nicht zuläss. (Säcker/Oetker Tarifautonomie S. 318; H. Wiedemann RdA 1986, 231 (236 ff.); wohl **aA** Däubler/Hensche § 1 Rn. 830 ff.). **44**

Tarifl. **Entgeltregelungen** enthalten idR einen Kompromiss hins. der unterschiedl. Vorstellungen von AN und AG über die Wertigkeit einer bestimmten Tätigkeit. Aus diesem Grund können solche Normen den Schutzbereich der Berufsfreiheit allenfalls dann berühren, wenn sie deren existentiellen Kern betreffen (BAG 5.10.2023, NZA 2024, 347). **45**

6. Mindestlöhne und -entgelte. Obwohl der Sozialstaat eigentl. von den TVParteien erwartet, dass sie angemessene Arbeitsentgelte gewährleisten können, erscheint deren Durchsetzungskraft in manchen Gebieten und Branchen nicht ausreichend, um einen Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten zu unterbinden (illustrativ BAG 24.3.2004, NZA 2004, 971). Der Gesetzgeber versucht das entweder auszugleichen durch zwgd. Vorgaben, die auf entspr. Tariflöhne Bezug nehmen oder durch die Festsetzung einer absoluten Lohnuntergrenze im MiLoG. Vergleichbare Eingriffe in die Berufsfreiheit der Unternehmen hat das BVerfG mit Recht nicht beanstandet (zum TariftreueG: BVerfG 11.7.2006, NZA 2007, 42; zum AEntG: 18.7.2000, AP AEntG § 1 Nr. 4; 20.3.2007, NZA 2007, 609; zur Vereinbarkeit mit der Tarifautonomie → Art. 9 Rn. 35; zum AÜG: BVerfG 29.12.2004, NZA 2005, 153). Auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann der AG gesetzl. zur Zahlung bestimmter Nachtarbeitszuschläge verpflichtet werden. Die damit verbundene Beschränkung der Berufsausübungs- **46**

freiheit ist mit Art. 12 I vereinbar (BAG 9.12.2015, NZA 2016, 426; 10.11.2021, NZA 2022, 708 Rn. 27).

Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]

(1) [1] **Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.** [2] **Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.**

(2) [1] **Eigentum verpflichtet.** [2] **Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.**

(3) [1] **Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.** [2] **Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.** [3] **Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.** [4] **Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.**

1 **1. Bedeutung und Eigenart.** Die Eigentumsgarantie ist in der Formulierung des BVerfG „eine Wertentsch. von bes. Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat" (7.8.1962, BVerfGE 14, 263 (277)). Deshalb ist das GG wirtschaftspolitisch nicht völlig „neutral"; sondern nur „relativ offen" (BVerfG 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (338)). Mit der Gewährleistung unternehmerischen Eigentums legt sich die Verf. auf eine marktmäßige und wettbewerbl. organisierte **Wirtschaftsordnung** fest; mit dem Prinzip der Sozialbindung des Abs. 2 und dem Enteignungsvorbehalt in Abs. 3 sowie durch Art. 15 macht sie aber zugleich unmissverständl. klar, dass sie rücksichtslosen „Marktradikalismus" ablehnt.

2 Im Anwendungsbereich der GRC regelt **Art. 17 GRC** eine Eigentumsgarantie, die sowohl das Sach- als auch das geistige Eigentum und wohl auch vermögenswerte Rechte des ÖffR schützt (Jarass GRC Art. 17 Rn. 10), nicht jedoch rein kaufmännische Interessen (Sachs/Wendt Rn. 20b). Beschränkungen sind auch hier zugunsten hinreichend gewichtiger Gemeinwohlbelange und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrds. mögl. (EuGH 9.10.1994, NJW 1995, 945 Rn. 78). Allerdings dürfte die Gewährleistung aus Art. 14 und deren Einschränkbarkeit nicht deckungsgleich mit dem konventionsrechtl. Eigentumsschutz aus Art. 1 des 1. ZP-EMRK sein (Michl JZ 2013, 504).

3 In seiner **Normstruktur** unterscheidet sich Art. 14 wesentl. von anderen Freiheitsrechten. Das ergibt sich schon daraus, dass sein Schutzgegenstand erst normativ geschaffen werden muss. Das einfache Recht formuliert, was verfassungsrechtl. abgesichert wird; Art. 14 gewährleistet ein Grundrecht nach Maßgabe der Inhaltsbestimmung durch G, die allerdings verfassungskonform sein müssen (Wechselwirkung). Zum anderen betrifft die Gewährleistung eine Zurechnungsbeziehung zwischen Rechtsträgern und Gegenständen, die sie gegen andere Rechtsträger abgrenzt. Dieser komplexen Struktur ist mit dem zweipoligen Modell eines subj.-öffentl. Rechts allein nicht beizukommen. Deshalb wurde Art. 14 schon früh und einhellig nicht nur als **Bestandsgarantie** zugunsten der Rechtsinhaber, sondern darüber hinaus auch als **Einrichtungs- und Institutsgarantie** verstanden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, das Eigentum als Rechtsinstitut normativ so auszugestalten, dass seine Kernelemente, also Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis, zur Geltung kommen (BVerfG 6.12.2016, NJW 2017, 217 Rn. 216). IE wird allerdings mit dieser Formel nicht viel mehr erreicht als andere Freiheitsrechte mit ihrem objektivrechtl. Gehalt und ihrer Schutzfunktion bewirken (Jarass/Pieroth Rn. 3).

4 Art. 14 ist das einzige Grundrecht, das seinen Schrankenvorbehalt in einer sozialstaatl. Formulierung ausdrückt, indem es die **Gemeinwohlbindung** betont. Auch dieses bedeutet aber allein noch keine wesentl. Abweichung von anderen Grundrechten unter GVorbehalt. Jede Freiheit ist gemeinschaftsgebunden. Das GG sieht Grundrechtsträger nur als Glieder einer Gesellschaft und Bürger eines sozialen Rechtsstaates. Die bes. Betonung hat hier die zusätzl. Funktion einer RL bei der notwendigen Inhaltsbestimmung (→ Rn. 10), die bei anderen Freiheitsrechten entbehrl. ist.

5 **2. Schutzbereich. a) Eigentum.** Eigentum im verfassungsrechtl. Sinne ist **mehr als das Sacheigentum** nach § 903 BGB und die damit verbundene Möglichkeit, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und jeden Dritten vom Umgang damit auszuschließen (BVerfG 5.8.2020, NJW 2020, 2953 Rn. 42). Auch geistiges Eigentum ist geschützt (BVerfG 31.5.2016, NJW 2016, 2247). **Jedes vermögenswerte Recht,** das dem Inhaber ebenso ausschl. wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Vfg. zugeordnet ist, steht unter dem Schutz des Art. 14 I (BVerfG 6.10.2009, NJW 2009, 2033; 8.5.2012, NZA 2012, 905; 24.11.2004, NJW 2005, 589 [Internet-Domain]). Das verlangt auch nach einer verfahrensrechtl. Absicherung, also gerichtl. Kontrollmöglichkeit. (BVerfG 24.5.2012, NJW 2012, 1035). Ob es sich um ein absolutes Recht oder um eine bloße Forderung handelt, ist unerhebl. (BVerfG 24.4.1998, NJW 1999, 3704; 11.7.2012, NJW 2012, 1378; 26.7.2005, NJW 2005, 2363; 23.5.2006, NJW 2006, 2613). Konsequenterweise ist daher auch das Besitzrecht des Mieters geschützt (BVerfG 26.5.1993, NJW 1993, 2035; 16.1.2004, NJW-RR 2004, 440; 21.7.2025, NJW 2925, 3067), obwohl es ein vom Eigentümer vermitteltes Recht ist und auch der Vermieter Eigentumsschutz genießt.

Umstr. ist die Frage, ob das Unternehmen bzw. der **„eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb“** iSd Zivilrspr. zu § 823 I BGB unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 fällt. Im Schrifttum wird das zwar überw. bejaht (Sachs/Wendt Rn. 26 mwN; Schwarz DVBl 2013, 133 (135)). Das BVerfG lässt dies aber bislang betont offen (BVerfG 23.3.2022, NJW 2022, 1672 Rn. 16). Es verweist zu Recht darauf, dass der verfassungsrechtl. Schutz des Gewerbebetriebs jdf. nicht weitergehen kann als der Schutz, den seine wirtschaftl. Grdl. genießt. Von Art. 14 erfasst wird danach nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern. Bloße **Umsatz- und Gewinnchancen, Verdienstmöglichkeiten** oder tats. Gegebenheiten fallen hingegen auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie (BVerfG 30.6.2020, BeckRS 2020, 19850 Rn. 86). Der Schutz des Unternehmens wird dadurch nicht lückenhaft, weil Art. 12 die unternehmerische Tätigkeit einschl. ihrer Funktionsvoraussetzungen schützt (→ Art. 12 Rn. 14 u. 16). **6**

Ähnl. umstr. ist die grundrechtl. Absicherung von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.** Im Schrifttum werden sie zT mit Urheberrechten gleichgesetzt und als „geronnene wirtschaftl. Leistung“ dem Eigentumsschutz des Art. 14 I zugeordnet (Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB/Breuer § 171 Rn. 38 mwN). Das ist eine probl. Aufweichung des Eigentumsbegriffs (Wolff NJW 1997, 98 ff.). Das BVerfG hält auch hier den Schutz durch Art. 12 für ausreichend (BVerfG 14.3.2006, NVwZ 2006, 1041; 6.3.2014, NJW 2014, 1581). **7**

Vermögenswerte öff.-rechtl. **Ansprüche und Anwartschaften** fallen tw. in den Schutzbereich des Art. 14. Hier ergeben sich allerdings komplizierte Abgrenzungsfragen (vgl. BVerfG 6.12.2022, NJW 2023, 1430 Rn. 93 ff.). Das BVerfG billigt ihnen Eigentumsschutz zu, wenn sie dem jeweiligen Rechtsträger nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerhebl. Leistungen des Berechtigten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen (BVerfG 8.11.2011, NZS 2012, 176; 21.11.2023, NJW 2024, 2014 Rn. 78); es verlangt nicht, dass diese Eigenleistungen zur Finanzierung der Rechtsposition ausreichen. Die Höhe der Eigenleistung wirkt sich auf die Prüfung der Inhalts- und Schrankenbestimmung aus (BVerfG 28.2.1980, NJW 1980, 692; 21.11.2023, NJW 2024, 2014 Rn. 79). Hingegen genießen ausschl. **steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen** des Staates keinen Eigentumsschutz (BVerfG 8.11.2011, NZS 2012, 176), weshalb etwa die Abschaffung der (höheren) Arbeitslosenhilfe zugunsten der (niedrigeren) Grundsicherung für Arbeitslose nicht in die Eigentumsgarantie eingreift (BVerfG 7.12.2010, NJW 2011, 1058). Gleiches gilt für Rechtspositionen, über die deren Inhaber nicht verfügen kann. **8**

Sozialversicherungsrechtl. Ansprüche, die im Geltungsbereich des GG erworben worden sind, sind danach im Allgemeinen durch Art. 14 geschützt. Das gilt selbst dann, wenn staatl. Zuschüsse den Beitragsanteil übersteigen (BVerfG 16.7.1985, NJW 1986, 39; ausf. Sachs/Wendt Rn. 34). Die Reichweite dieser Eigentumsgarantie ergibt sich allerdings erst aus dem G, das den Inhalt der sozialversicherungsrechtl. Position bestimmt (BVerfG 28.4.1999, NJW 1999, 2493; 13.6.2006, NVwZ 2007, 437;11.11.2008, BVerfGE 122, 151). Unter den Schutz des Art. 14 fallen damit ua gesetzl. Rentenansprüche und -anwartschaften (BVerfG 11.11.2008, BVerfGE 122, 151; 23.5.2018, NJW 2018, 3007), mit Ausnahme der – vorwiegend fürsorgerisch motivierten – Hinterbliebenenrenten (BVerfG 18.2.1998, NJW 1998, 3109). Auch in der DDR erworbene Rentenanwartschaften sind wegen der Gleichstellung durch den EVertr. grds. erfasst (BVerfG 6.7.2010, DÖV 2010, 862, nicht aber für ungerechtfertigte oder überhöhte Leistungen). Beim Kug. hat das BVerfG Zweifel geäußert, ob es nach Voraussetzung und Zweck als eigentumsähnl. Rechtsposition gelten kann (BVerfG 4.7.1995, NZA 1995, 754). **9**

Unverfallbare **Anwartschaften auf Betriebsrenten** genießen wegen ihrer konstituierenden Eigentumsmerkmale ebenfalls den Schutz der Eigentumsgarantie (BVerfG 8.5.2012, NZA 2012, 905; 17.12.2012, NJOZ 2013, 900; 26.5.2020, NJW 2020, 2173 Rn. 46; unklar BVerfG 20.2.2020, NZA 2020, 724 Rn. 4). Allerdings reicht dieser nur so weit, wie Ansprüche bereits bestehen, Art. 14 verschafft diese nicht (BVerfG 8.5.2012, NZA 2012, 905). Zudem gehört weder eine konkrete Beitragshöhe noch eine konkrete Leistung zu dem von Art. 14 I geschützten Inhalt einer Anwartschaft (BVerfG 20.2.2020, NZA 2020, 724). **Sozialleistungen** des AG, die ohne Eigenleistung des AN nur mit Rücksicht auf den Bestand des ArbVerh. zukunftsbezogen erbracht werden, sind hingegen nicht geschützt (BAG 17.7.2012, NZA 2013, 338; 24.10.2017, AP BetrVG 1972 § 77 Nr. 110). **10**

Kein Eigentum ist auch das bloße **Vermögen,** da dieses selber kein Recht, sondern den Inbegriff aller geldwerten Güter einer Person darstellt (BVerfG 8.4.1997, NJW 1997, 1974). Daher berührt die bloße Auferlegung von Geldleistungspflichten den Schutzbereich von Art. 14 nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn solche Pflichten übermäßig belastend sind und die Vermögensverhältnisse so grdl. beeinträchtigen, dass sie eine erdrosselnde Wirkung haben (BVerfG 8.4.1997, NJW 1997, 1974; 2.2.2009, BeckRS 2009, 32478). Bei den Beitragspflichten des AG zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ist dies ersichtl. nicht der Fall (BAG 27.3.2019, NZA 2019, 1518). Auch die Einstandspflicht nach § 1 I 3 BetrAVG berührt die Eigentumsgarantie nicht (BAG 30.9.2014, NZA 2015, 544). **11**

b) Grundrechtsträger. Der personelle Schutzbereich erstreckt sich auf alle natürl. Personen, sowie nach § 19 III auf inländische jur. Personen und Personenvereinigungen sowie jur. Personen der EU-Mitgliedstaaten bei hinreichendem Inlandsbezug (BVerfG 9.7.2011, NJW 2011, 3428). Andere ausl. jur. Personen erfasst er nicht (BVerfG 1.3.1967, BVerfGE 21, 207). Hier hilft nur Art. 3 I. Jur. Personen des **12**

ÖffR genießen ebenfalls nach herrschender Rspr. und Lehre grds. keinen Eigentumsschutz (vgl. Überbl. bei Sachs/Wendt Rn. 17; Jarass/Pieroth Rn. 24). Für die Kirchen gilt dies nach einhelliger Ansicht nicht. (Zur Kirchengutsgarantie vgl. BVerfG 13.10.1998, NVwZ 1999, 753)

13 **c) Konkurrenzen.** Der Schutz der Zuordnungsbeziehung in Art. 14 kann sich vielfach mit dem Schutz von Handlungsfreiheiten überschneiden, weil geschützte Rechtspositionen die sächl. Grdl. der Freiheitsausübung bilden können, zB Urheberrechte in Bezug auf Pressefreiheit, Eigentum an Produktionsmitteln in Bezug auf die Unternehmensfreiheit (→ Rn. 12). Soweit Art. 12 betroffen ist, kann dieses als sachnäheres Grundrecht Art. 14 verdrängen. Bei der Abgrenzung ist zu berücksichtigen, dass die Eigentumsgarantie das Erworbene, die Ergebnisse geleisteter Arbeit schützt, während die **Berufsfreiheit** den Erwerb, die Betätigung selbst gewährleistet. Greift ein Akt der öffentl. Gewalt eher in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit ein und sind weniger die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter betroffen, kommt Art. 14 I als Prüfungsmaßstab nicht zur Anwendung (BVerfG 24.4.1991, NJW 1991, 1667; 23.3.2022, BeckRS 2022, 9422 Rn. 163). Geht es um schützenswertes **Vertrauen** auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage für eine von Art. 14 erfasste Rechtsposition, ist dieser alleiniger Prüfungsmaßstab. Da der Grds. des Vertrauensschutzes dort eine eigene Ausprägung erfahren hat, tritt die verfassungsrechtl. Prüfung zur unechten Rückwirkung dahinter zurück (BVerfG 20.2.2020, NZA 2020, 724).

14 **3. Inhaltsbestimmung und Schrankensetzung. a) Begriffe.** Art. 14 I 2 fasst in einem Satz zwei gesetzgeberische Aufgaben zusammen, die unterschiedl. Zielen dienen, sich aber in ihrer prakt. Wirkung kaum trennen lassen: **Inhaltsbestimmung** ist die generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten hins. solcher Rechtsgüter, die als Eigentum iSd Verf. zu verstehen sein sollen; sie ist zukunftsgerichtet (BVerfG 12.3.1986, NJW 1986, 2188). Demggü. setzen **Schrankennormen** die Eigentumsposition voraus und beschränken sie durch Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten, um sie mit konfligierenden Rechtspositionen und Interessen auszugleichen (Sachs/Wendt Rn. 55).

15 **b) Grenzen der Beschränkbarkeit.** Das BVerfG unterscheidet nicht zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmung, sondern arbeitet mit unterschiedl. Abwägungsformeln, die sich nach der jeweils umstr. Rechtsposition richten. Dabei wird einerseits die Anerkennung des Privateigentums als Institut, andererseits die Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gefordert. Beiden Elementen ist Rechnung zu tragen. Die Interessen der Beteiligten sind so zu einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (BVerfG 23.2.2010, NVwZ 2010, 512). Der Eingriff in eine durch Art. 14 geschütztes Recht muss durch **Gründe des öffentl. Interesses** unter Beachtung des **Grds. der Verhältnismäßigkeit** gerechtfertigt sein (BVerfG9.1.2014, BeckRS 2014, 05002; 23.5.2018, NJW 2018, 3007; 18.7.2019, NJW 2019, 3054). Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Orientierungspunkt, sondern auch die Grenze zuläss. Beschränkungen (BVerfG 12.6.1979, NJW 1980, 985; 18.7.2019, NJW 2019, 3054). Die Begrenzung einer Rechtsposition muss zur Erreichung des damit verfolgten legitimen Ziels geeignet und erforderl. sein; sie darf die Betroffenen nicht übermäßig belasten und muss aus Gründen des Vertrauensschutzes idR mit einer Übergangsregelung verbunden sein (vgl. etwa BVerfG 13.6.2006, NVwZ 2007, 437; 11.11.2008, BVerfGE 122, 151; 26.5.2020, NJW 2020, 2173 Rn. 47).

16 Bei der erforderl. **Abwägung** kommt es nicht nur auf die Intensität der Beschränkung und das Gewicht der angestrebten Ziele, sondern auch darauf an, welche Bedeutung das Eigentumsrecht für die betroffenen Grundrechtsträger und Dritte hat (BVerfG 14.7.1981, NJW 1982, 633). Der Spielraum des Gesetzgebers ist umso weiter, je stärker die Eigentumsposition durch deren **soziale Funktion** geprägt ist (vgl. zum Eigentum an Produktionsmitteln: BVerfG 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (340 f.); zum Mieterschutz: BVerfG 26.5.1993, NJW 1993, 2035; 18.7.2019, NJW 2019, 3054; zur Duldung eines Treppenhauslifts BVerfG 28.3.2000, NJW 2000, 2658). Bei Anwartschaften aus der Sozialvers. ist demgem. auch die Bedeutung für die Solidargemeinschaft zu berücksichtigen. Deshalb rechtfertigt das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Systems zu sichern weitgehende Einschränkungen (BVerfG 1.7.1981, BVerfGE 58, 110 unter C I 1). Sogar das Ziel, die Beitragssätze zu senken, soll ausreichen (BVerfG 3.2.2004, NVwZ 2004, 604).

17 **c) Bindung der Rechtsprechung.** Auch bei der **Auslegung und Anwendung** von G, die Inhalt und Schranken von Eigentumspositionen bestimmen, müssen die Fachgerichte vorst. Grds. beachten und Erg. vermeiden, die zu übermäßigen Beschränkungen führen.

18 **4. Schutzpflicht.** Die Gewährleistung des Eigentums ist wie alle anderen Freiheitsrechte nicht auf die Abwehrfunktion beschränkt; dem Staat ist darüber hinaus ein Schutzauftrag gestellt. Die entspr. Schutzpflicht ist nur deshalb bisher wenig thematisiert worden, weil schon die Institutsgarantie des Eigentums mit der Pflicht zur Inhalts- und Schrankenbestimmung (→ Rn. 10 ff.) eigentumsrechtl. Positionen nicht nur in ihrer Substanz gewährleistet, sondern auch deren Verfügbarkeit und wirtschaftl. Funktionsfähigkeit (Sachs/Wendt Rn. 42). Die Schutzfunktion des Art. 14 geht jedoch darüber hinaus und schließt auch zukunftsbezogene Eigentumsgefahren durch Auswirkungen des Klimawandels ein (BVerfG 24.3.2021, NJW 2021, 1723 Rn. 171). Va müssen Gesetzgebung und Rspr. die effektive **Nutzbarkeit und gerichtl. Durchsetzung** vermögensrechtl. Ansprüche im Zivilrechtsverkehr ermöglichen. Das gilt bes.